Samtgemeinde Holtriem

Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Holtriem

Die "Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet die Samtgemeinde Holtriem zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen (LAP).

Die nun durch die ZUS LLGS fertiggestellte Lärmkartierung zeigt, dass die Samtgemeinde Holtriem an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b Nr. 3 BImSchG liegt; es handelt sich hierbei um die **Landesstraße 7 (Auricher Straße) zwischen dem Verkehrskreisel Willmsfeld und der Grenze zur Stadt Aurich**. Gemäß der Zuständigkeitsregelung in Nr. 8.1.1.14 der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-Arbeitsschutz ist die Samtgemeinde Holtriem verpflichtet, einen LAP zu erstellen.

Die Samtgemeinde Holtriem stellt den Entwurf des Lärmaktionsplans der Samtgemeinde Holtriem (**Beteiligung der Öffentlichkeit**) vom

2. Juli 2018 bis zum 2. August 2018

im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt (Bauamt, Zimmer 18) während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr) vor.

Die Unterlagen können außerdem bei den betroffenen Gemeinden Eversmeer und Westerholt eingesehen werden (Gemeinde Eversmeer, Schulstraße 3, 26556 Eversmeer und Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt).

Allen interessierten Bürgern wird hier Gelegenheit zur Information, Äußerung und Erörterung gegeben.

Alle Unterlagen hierzu können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Holtriem (www.holtriem.de) eingesehen werden.

Westerholt, 15.06.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

Ahrends